



HESSISCHER LANDTAG

16. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 03.11.2020

Corona-Pandemie – Eskalationskonzept der Landesregierung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

In dem Eskalationskonzept vom 8. Juli 2020 („Vorgehen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 in Hessen – Eskalationskonzept des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise“) ist zur ausreichenden Bevorratung von persönlicher Schutzausrüstung vor Ort eine dezentrale Reserve in den Gebietskörperschaften vorgesehen. Teilweise wird das Konzept von den Kommunen dahingehend verstanden, dass die zu bevorratende Schutzausrüstung im medizinischen Bereich nur für „stadtinterne Bedarfsträger und städtische Träger sowie für systemrelevante externe Träger und Dienstleister in Notlagen“ vorgesehen ist. Die Ausgabe von Material an externe Dritte erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen, ist zwar kostenfrei, unterliegt jedoch einer Prüfung durch das Gesundheitsamt. Dies erscheint im Hinblick auf die während der Pandemie ohnehin überlasteten Gesundheitsbehörden fragwürdig und aufwendig.

Weiterhin sieht das Eskalationskonzept eine bedarfsgerechte Unterstützung von Maßnahmen zur Sicherstellung der ambulanten und stationären Versorgung (z.B. verlängerte ärztliche Sprechzeiten, Telefonsprechstunden, optimierte Terminvergabe, Hausbesuchsdienste, Aufbau von medizinischen Untersuchungs- und Behandlungsstellen, Sicherstellung ausreichender Transportkapazitäten, Vorbereitung von Notaufnahmen, Bereitstellung von stationären Behandlungs- und Intensivkapazitäten) bspw. der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, dem Träger Rettungsdienst, dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder der Zentralen Leitstelle vor.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gibt es im Zusammenhang mit dem Eskalationskonzept Empfehlungen der Landesregierung an die Gebietskörperschaften, wie die Abgabe von Schutzausrüstung an Dritte zu organisieren ist – insbesondere im Hinblick auf eine Bedarfsprüfung?

Die Verteilung der persönlichen Schutzausrüstung erfolgt durch die Hessische Landesregierung anhand eines Verteilschlüssels für die einzelnen Sektoren der Bedarfsträger an die Landkreise und kreisfreien Städte. Von dort wird die persönliche Schutzausrüstung an die entsprechenden Einrichtungen weiterverteilt. Die Entscheidung, ob die Verteilung auf der Grundlage einer Bedarfsprüfung erfolgt, wird durch die Landkreise und kreisfreien Städte getroffen.

Alle Kommunen wurden mit einem Eigenbedarf für die Kommunen (z. B. für Hebammen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen usw.) ausgestattet. Im Zuge der Verteilung von Persönlicher Schutzausrüstung wurden auch die hessischen Plankrankenhäuser, der Rettungsdienst, der Öffentliche Gesundheitsdienst, die stationären und die ambulanten Pflegeeinrichtungen, die Eingliederungshilfe, die Jugendhilfe, die Drogenhilfe und die Wohnungslosenhilfe unter Berücksichtigung des Leistungsgeschehens, der Einwohnerzahl und der Bewohnerzahl berücksichtigt. Zusätzlich wurden Sonderlieferungen bei besonderen Gefahrenlagen in die jeweiligen Regionen bzw. Einrichtungen vorgenommen.

Frage 2. Falls erstens zutreffend: Welche Empfehlungen hat die Landesregierung hierzu ausgesprochen?

Die Hessische Landesregierung plant keine derartigen Empfehlungen und sieht auch keine Notwendigkeit.

Frage 3. Falls erstens unzutreffend: Plant die Landesregierung solche Empfehlungen zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Entlastung der Verwaltung auszusprechen?

Auf die Beantwortung zur Frage 2 wird verwiesen.

Frage 4. Hält es die Landesregierung für sinnvoll und zielführend, im Bedarfsfall Schutzausrüstung für externe Dienstleister (z.B. Arztpraxen) zentral ohne aufwendige Bedarfsprüfung – aber ggf. gegen Kostenerstattung–abzugeben?

Die Landesregierung erachtet eine kostenpflichtige Abgabe nicht für sinnvoll. Der zoll- und umsatzsteuerrechtliche Aufwand wäre sehr hoch und steht in keiner Relation zu dem administrativen Aufwand. Daher wird die persönliche Schutzausrüstung kostenfrei abgegeben.

Frage 5. Auf welche Weise und durch wen sollen Maßnahmen, die in den alleinigen Organisationsbereich der Dienstleister fallen (wie z.B. verlängerte ärztliche Sprechzeiten, Telefonsprechstunden, optimierte Terminvergabe, Hausbesuchsdienste) organisiert bzw. sichergestellt werden?

Im gemeinsamen, konstruktiven Zusammenwirken der hessischen Krankenhäuser, der hessischen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, des Öffentlichen Gesundheitsdiensts (ÖGD) und des Landes konnte bereits im Frühjahr ein auf den Pandemiefall abgestimmtes Versorgungskonzept entwickelt werden. Ausgangspunkt für dieses Konzept sind sieben koordinierende Krankenhäuser für die sechs Krankenhausversorgungsregionen, die als Bindeglied zwischen den übrigen Krankenhäusern, den ambulanten tätigen Ärztinnen und Ärzten, dem Rettungsdienst, dem ÖGD, dem Katastrophenschutz und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration dienen. Anhand eines Stufenplans von Eskalationsstufen der COVID-19-Pandemie wird eine konsequente Optimierung der Versorgung der Patientinnen und Patienten verfolgt, damit infizierte Bürgerinnen und Bürger immer in der für ihr Krankheitsbild geeigneten Versorgungsstufe behandelt werden können.

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung obliegt grundsätzlich gemäß bundesgesetzlicher Regelung den Kassenärztlichen Vereinigungen, hier in Hessen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KV Hessen). Die KV Hessen kommt ihren diesbezüglichen Verpflichtungen gemäß der oben beschriebenen Zusammenarbeit nach.

Frage 6. Sind die Rechtsgrundlagen für eine Anordnung der unter fünftens aufgeführten Maßnahmen vorhanden?

Ja, im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Frage 7. Falls sechstens unzutreffend: Welche Gesetze bzw. Verordnungen müssten erlassen bzw. geändert werden, damit die unter fünftens aufgeführten Maßnahmen angeordnet werden können?

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 6 verwiesen.

Frage 8. Auf welche Weise und durch wen soll der Aufbau von medizinischen Untersuchungs- und Behandlungsstellen organisiert bzw. sichergestellt werden?

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 5 verwiesen.

Frage 9. Sind die Rechtsgrundlagen für eine Anordnung der unter achtens aufgeführten Maßnahmen vorhanden?

Frage 10. Falls neuntens unzutreffend: Welche Gesetze bzw. Verordnungen müssten erlassen bzw. geändert werden, damit die unter fünftens aufgeführten Maßnahmen angeordnet werden können?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 6 verwiesen.

Wiesbaden, 12. April 2021

In Vertretung:
Anne Janz